

Allgemeine Versicherungsbedingungen für „MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871“ im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als →Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Bei der MeinPlan Basisrente im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) sind Sie als →Versicherungsnehmer zugleich auch die →versicherte Person des Vertrages. Für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Versicherungsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Die Zertifizierung erfolgte durch das Bundeszentralamt für Steuern, Referat St II 8, Zertifizierungsstelle, 11055 Berlin, unter der Zertifizierungsnummer 006289, wirksam ab dem 10.10.2019.

Alle wichtigen Fachbegriffe haben wir für Sie In unserem Glossar erläutert. Diese Begriffe sind im Folgenden jeweils mit einem „→“ gekennzeichnet.

Inhaltsverzeichnis

Der Versicherungsumfang	2	Besonderheiten der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung	12
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?	2	§ 19 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?	12
§ 2 Wie erfolgt die →Überschussbeteiligung?	4	§ 20 Wie können Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?	13
Ihre Gestaltungsmöglichkeiten	5	§ 21 Welche weiteren Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?	13
§ 3 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?	5	Sonstiges	13
§ 4 Wann können Sie eine Zuzahlung vornehmen?	6	§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	13
Beginn des Versicherungsschutzes	7	§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?	13
§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	7	§ 24 An welche Verbraucherschlichtungsstelle können Sie sich wenden?	13
Beitragszahlung	7	§ 25 Welche der vorstehenden Bestimmungen können geändert werden?	13
§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	7	§ 26 Was gilt bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen?	14
§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	7	§ 27 Was bedeutet die AltZertG-Vorrangklausel?	14
Regelungen zur Fondsauswahl	8	Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz	14
§ 8 Wie können Sie Fonds wechseln?	8		
§ 9 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	8		
Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages	9		
§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?	9		
Kosten für den Versicherungsschutz	9		
§ 11 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?	9		
§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	10		
Ihre Pflichten	10		
§ 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	10		
§ 14 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?	11		
§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	12		
§ 16 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	12		
§ 17 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	12		
Leistungsempfänger	12		
§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?	12		

Der Versicherungsumfang

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Ihre Versicherung bietet eine aufgeschobene, lebenslange Rentenzahlung und optional einen Versicherungsschutz im Todesfall bis zum Rentenzahlungsbeginn, als auch danach.

1. Art Ihrer Versicherung

Je nachdem welche Tarifvariante Sie gewählt haben, gilt eine der zwei folgenden Leistungsbeschreibungen:

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

- a) Die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie bietet keine garantierte →Erlebensfallleistung.

Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (→Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den →Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Anfallende Überschüsse (vergleiche § 2) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem →Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile. Deren Wert legen wir in unserem sonstigen Vermögen an.

Das →Fondsguthaben nennen wir auch →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung.

- b) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens Ihrer Versicherung abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir wie folgt: Die Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein →Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauffolgenden →Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am dritten →Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

- c) Soweit die Erträge aus den im →Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem →Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Fondsanteile. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Fondsanteile um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- d) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Investmentfonds im →Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung höher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert des →Fondsguthabens zusätzlich beeinflussen.

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

- a) Die Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie bietet eine garantierte →Erlebensfallleistung.

Die garantierte →Erlebensfallleistung ist diejenige Summe, die zum vereinbarten Ablauftermin mindestens zur Bildung einer Rente herangezogen wird. Die →versicherte Person muss diesen Zeitpunkt erleben. Sie können eine garantierte →Erlebensfallsumme zwischen 10 und 100 Prozent der Beitragssumme vereinbaren. Die maximal mögliche Summe ist

abhängig von bestimmten Tarifparametern wie zum Beispiel dem Eintrittsalter der versicherten Person oder der Dauer bis zum Rentenzahlungsbeginn. Die vereinbarte Höhe der garantierten →Erlebensfallsumme können Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

- b) Um die garantierte Leistung im Erlebensfall sicherstellen zu können, verteilen wir nach einem regelbasierten Mechanismus Ihr Vermögen auf folgende Anlagetöpfe:

- konventionelles Sicherungsvermögen: Wir nennen dies →Garantieguthaben Ihrer Versicherung.

- →Fondsguthaben: Ihre Versicherung ist vor Ablauf der →Aufschubzeit unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (→Anlagestock) beteiligt. Dieses Sondervermögen besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind. Wir legen den →Anlagestock gesondert von unserem sonstigen Vermögen an. Die auf Ihren Vertrag anfallenden Fondsanteile bilden das →Fondsguthaben Ihrer Versicherung. Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem →Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile und legen deren Wert in unserem sonstigen Vermögen an.

→Garantieguthaben und →Fondsguthaben bilden zusammen das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung. Enthalten sind ebenfalls die zugeteilten Anteile an den →Bewertungsreserven (vergleiche § 2).

- c) Der regelbasierte Mechanismus zur Sicherstellung der →Erlebensfallgarantie funktioniert wie folgt:

Wir legen so viel im →Garantieguthaben an, wie es erforderlich ist, um nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die vereinbarte →Erlebensfallgarantie sicherzustellen.

Alle übrigen Teile legen wir im →Fondsguthaben an. Anfallende Überschüsse (vergleiche § 2) werden ebenfalls im →Fondsguthaben investiert.

Mindestens an jedem Monatsersten sowie mit jeder Einzahlung prüfen wir, ob die Aufteilung des Vermögens auf →Garantieguthaben und →Fondsguthaben so gewählt ist, dass die →Erlebensfallgarantie sichergestellt ist.

Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es erforderlich sein, dass wir einen Teil in das →Garantieguthaben umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung des →Fondsguthabens kann es zu Umschichtungen vom →Garantieguthaben in das →Fondsguthaben kommen.

- d) Die Versicherungsleistungen sind vom Wert des →Vertragsguthabens abhängig.

Den Wert des →Fondsguthabens ermitteln wir, wie folgt: Die Anteile von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Wir multiplizieren die Anzahl der Fondsanteile in Ihrem Vertrag mit dem am jeweiligen Stichtag ermittelten Rücknahmepreis. Bei im Voraus bekannten Transaktionen (wie zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung), legen wir als Stichtag den Tag der Fälligkeit zugrunde. Sollte dieser Tag kein →Börsentag sein, erfolgt die Umrechnung am darauffolgenden →Börsentag. Bei sofort auszuführenden Transaktionen erfolgt die Umrechnung spätestens am dritten →Börsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns. Fondsanteile in Fremdwährung werden zu den dabei gültigen Tageskursen in Euro umgerechnet.

Den Wert des →Garantieguthabens berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Tag der Fälligkeit.

- e) Soweit die Erträge aus den im →Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar dem →Anlagestock zu. Sie erhöhen damit den Wert der Anteileneinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, rechnen wir in Anteileneinheiten um. Wir schreiben diese Ihrem Vertrag gut.

- f) **Da die Wertentwicklung des →Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir den Wert der Versicherungsleistung vor Beginn der Rentenzahlung nur in Höhe der vertraglich vereinbarten Werte garantieren.**

Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Investmentfonds im →Anlagestock einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrckgngen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Dies bedeutet, dass die Versicherungsleistung bei einer guten Fondsentwicklung hher sein wird als bei einer weniger guten Fondsentwicklung. Bei Werten, die nicht in Euro gefhrt werden, knnen Schwankungen der Wrungskurse den Wert des →Fondsguthabens zustzlich beeinflussen.

2. Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

Wenn die →versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt, zahlen wir eine lebenslange, ab Rentenbeginn garantierte, gleichbleibende, monatliche Rente. Wir zahlen die Rente solange die →versicherte Person lebt.

Die Rentenzahlung erhalten Sie frhestens ab Vollendung des 62. Lebensjahres. Den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn knnen Sie Ihrem →Versicherungsschein entnehmen.

3. Gesamte Rente (Ermittlung mittels →Rentenfaktor und garantierter →Rentenfaktor)

Die Hhe der gesamten Rente wird aus dem zum Rentenzahlungsbeginn vorhandenen Wert des →Vertragsguthabens und dem vereinbarten →Rentenfaktor ermittelt. Der →Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 Euro →Vertragsguthaben, zahlen. Dabei bercksichtigen wir die vereinbarte Rentenzahlungsweise.

Fr die Berechnung des →Rentenfaktors legen wir zugrunde:

- den →Rechnungszins von 0,9 Prozent und
- die unternehmenseigene Unisex Tafel fr die Annahmen zur Lebenserwartung, basierend auf der von der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) entwickelten →Sterbetafel DAV2004R.

Anpassung nach oben

Bei Rentenbeginn vergleichen wir die vereinbarten →Rechnungsgrundlagen mit den dann geltenden →Rechnungsgrundlagen fr vergleichbare Neuabschlsse bei uns. Ergibt sich ein hherer →Rentenfaktor, bercksichtigen wir diesen fr die Berechnung der Rente.

Anpassung nach unten

Wir sind in bestimmten Fllen berechtigt, den →Rentenfaktor an aktuelle →Rechnungsgrundlagen anzupassen. Dies gilt, wenn die →Rechnungsgrundlagen zur Berechnung des →Rentenfaktors voraussichtlich nicht mehr ausreichen, um unsere Rentenzahlungen auf Dauer zu sichern. Dabei muss einer der folgenden Umstnde vorliegen, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren:

- die Lebenserwartung der Versicherten hat sich unerwartet stark erhht oder
- die Rendite der Kapitalanlagen in unserem konventionellen Sicherungsvermgen ist nicht nur vorbergehend stark gesunken.

Eine Anpassung erfolgt an dann bei uns gltige →Rechnungsgrundlagen fr vergleichbare Neuabschlsse. Das Recht zur Anpassung des →Rentenfaktors steht uns nur bis zu dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn zu.

ber nderungen des →Rentenfaktors informieren wir Sie unverzglich schriftlich.

Wir berechnen die Rente mindestens mit dem garantierten →Rentenfaktor.

Garantierter →Rentenfaktor

Den garantierten →Rentenfaktor legen wir bereits bei Abschluss des Vertrags fest. Der Berechnung des garantierten →Rentenfaktors legen wir eine →Sterbetafel auf Basis der zu Vertragsbeginn gltigen unternehmenseigenen Unisex Tafel sowie einen →Rechnungszins von 0,9 Prozent zugrunde. In die Berechnung der →Sterbetafel geht ein Sicherheitsabschlag ein.

Sie finden den garantierten →Rentenfaktor in Ihrem →Versicherungsschein.

4. Garantierte Rente bei Vereinbarung einer →Erlebensfallgarantie

Wenn Sie eine →Erlebensfallgarantie vereinbart haben, garantieren wir Ihnen bereits zu Vertragsabschluss eine garantierte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn.

Die Hhe der garantierten Rente finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Sie ermittelt sich aus dem garantiertem Kapital zur Verrentung und den bei Vertragsbeginn geltenden →Rechnungsgrundlagen. Die Hhe dieser Rente ist lebenslang garantiert.

5. Garantierte Rentensteigerung

Ist eine garantierte Rentensteigerung vereinbart, erhht sich die garantierte Rente der Hauptversicherung whrend der Rentenbezugszeit jhrlich um den im →Versicherungsschein genannten Prozentsatz.

6. Mindestrente

Damit wir die Rente auszahlen knnen, muss zum Rentenbeginn die Mindestrente erreicht sein. Falls die errechnete Rente eine →Kleinbetragsrente in Anlehnung an § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 EStG ist, zahlen wir anstelle einer Rente einmalig den Wert Ihres →Vertragsguthabens aus. Sie haben die Mglichkeit, die Rentenzahlung zu whlen, wenn Sie den Betrag nachzahlen, der zur Erreichung der Mindestrente fhrt.

7. Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

Wenn Sie mit uns eine →Todesfalleistung vereinbart haben und die →versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, zahlen wir den Hinterbliebenen eine monatliche Rente.

Hinterbliebene in diesem Sinne sind:

- der Ehegatte oder der Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des Steuerpflichtigen
- die Kinder, fr die der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Die Hhe der monatlichen Rente ergibt sich aus dem vorhandenen →Vertragsguthaben zum Zeitpunkt des Todesfalles. Fr die Berechnung legen wir die Annahmen ber die knftige Lebenserwartung des Hinterbliebenen zugrunde, die zum Beginn der Rentenzahlung fr dann neu abzuschlieende vergleichbare Rentenversicherungen mageblich sind.

Die Hinterbliebenenrente zahlen wir an Ehegatten oder Lebenspartner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft des →Versicherungsnehmers lebenslang.

Die Waisenrente zahlen wir, solange das rentenberechtigte Kind lebt, lngstens jedoch, solange das Kind die Voraussetzungen fr die Bercksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfllt.

Ist zum Zeitpunkt des Todes kein Hinterbliebener vorhanden, erlischt die Versicherung.

Informationen zur vereinbarten →Todesfalleistung finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Fr die Ermittlung des Wertes Ihres →Fondsguthabens legen wir die Preise der Anteilseinheiten sptestens des dritten →Brsentages, nach dem die Todesfallmeldung bei uns eingeht, zugrunde.

Rentenleistung an Hinterbliebene (→Rentengarantiezeit)

Wenn die →versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn stirbt, gilt Folgendes:

Bei Vertragsabschluss knnen Sie einen Zeitraum nach Rentenbeginn vereinbaren, in dem bei Tod der versicherten Person eine Altersrente an die Hinterbliebenen gezahlt wird (→Rentengarantiezeit). Der fr die Bildung von Hinterbliebenenrenten verfgbare Betrag entspricht kalkulatorisch der (mit dem Rechnungszins abgezinsten) Summe jener Altersrentenzahlungen in der zum Todeszeitpunkt garantierten Hhe, die ohne Eintritt des Todes bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch fllig geworden wre. Aus dem so ermittelten Betrag bilden wir eine lebenslange, monatliche gleichbleibende oder steigende Rente an Hinterbliebene. An Kinder erfolgt eine abgekrzte Rentenzahlung (innerhalb des in § 32 EStG genannten Zeitraumes und solange die dort genannten Voraussetzungen vorliegen).

Wir erbringen keine Leistung, wenn:

- Sie mit uns keine →Rentengarantiezeit vereinbart haben
- die →versicherte Person nach Ablauf der →Rentengarantiezeit stirbt
- zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person kein Hinterbliebener vorhanden ist.

In diesen Fllen erlischt die Versicherung.

§ 2 Wie erfolgt die →Überschussbeteiligung?

1. Wir beteiligen Sie gem § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und →Bewertungsreserven. Überschuss und →Bewertungsreserven zusammen bezeichnen wir als →Überschussbeteiligung. Die Leistung aus der →Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den folgenden Abstzen erutern wir Ihnen,
 - wie wir den in einem Geschftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Abstze 3 und 4),
 - wie →Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absatz 5),
 - wie wir Ihren Vertrag bis zum Rentenbeginn an dem Überschuss beteiligen (Abstze 6 und 7)
 - wie wir Ihren Vertrag nach Rentenbeginn an dem Überschuss beteiligen (Abstze 8 und 9)
 - warum wir die Hhe der →Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren knnen (Absatz 10) und
 - wie wir Sie über die →Überschussbeteiligung informieren (Abstze 11 und 12)

Wie ermitteln wir den in einem Geschftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens und wie verwenden wir diesen?

2. Den in einem Geschftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften.

Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die →Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die →Überschussbeteiligung der →Versicherungsnehmer verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefllen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehrde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Hhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich weder aus der Hhe des Rohüberschusses noch aus der Hhe der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

3. Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Hierzu haben wir gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den verschiedenen Versicherungsarten zu berücksichtigen. Unterscheiden sich die Tarife in einer Bestandsgruppe, so bilden wir innerhalb der Bestandsgruppen Gewinnverbnde.

Je nachdem, welche Tarifvariante Sie gewhlt haben, gilt das Folgende:

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

Ihre Versicherung gehrt vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV4 2019“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV2 2019 in Auszahlung“. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (vergleiche § 3 Absatz) eine erhhte Altersrente geleistet, gehrt Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV2 K 2019 in Auszahlung“.

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

Ihre Versicherung gehrt vor dem Rentenzahlungsbeginn dem Gewinnverband „FRV5 2019“ in der Bestandsgruppe Fondsgebundene Rentenversicherung an und ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV3 2019 in Auszahlung“. Wird bei Ausübung der eXtra-Renten-Option (vergleiche § 3 Absatz 1) eine erhhte Altersrente geleistet, gehrt Ihre Versicherung ab dem Beginn der Rentenzahlung zum Gewinnverband „FRV3 K 2019 in Auszahlung“.

Wir verteilen den Überschuss in dem Ma, wie die Bestandsgruppen und Gewinnverbnde zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe oder ein Gewinnverband nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf →Überschussbeteiligung.

4. Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Gewinnverbnde verteilt wird. Ebenso und setzt er die entsprechenden Überschussanteilstze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhlt auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihren Gewinnverband entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfr werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Wie entstehen →Bewertungsreserven und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

5. →Bewertungsreserven knnen entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt. Die →Bewertungsreserven, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Die Hhe der →Bewertungsreserven ermitteln wir jhrlich neu.

Je nachdem, ob Sie eine →Erlebensfallgarantie eingeschlossen haben oder nicht, gilt das Folgende:

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie:

Ihre Beiträge werden nach Abzug der Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten (vergleiche § 11 Absatz 1 und 2) vollstndig in Investmentfonds angelegt. Daher werden durch diesen Vertrag keine →Bewertungsreserven verursacht. Eine Beteiligung an den →Bewertungsreserven erfolgt daher whrend der →Aufschubzeit nicht.

Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie:

Bei Beendigung des Vertrags durch Tod whrend der →Aufschubzeit – falls eine →Todesfalleistung vereinbart wurde – sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns teilen wir den für diesen Zeitpunkt aktuell ermittelten Betrag an →Bewertungsreserven Ihrer Versicherung mindestens zur Hlfte zu. Die Anteile an den →Bewertungsreserven werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen in eine Rente umgewandelt.

Unabhngig davon, ob eine garantierte →Erlebensfalleistung vereinbart wurde, beteiligen wir Sie ab Rentenbeginn an den →Bewertungsreserven.

Bei der Festlegung dieser Überschussanteilsätze berücksichtigen wir insbesondere die aktuelle Situation der →Bewertungsreserven.

Nähere Erläuterungen zu den für Ihren Vertrag maßgeblichen →Bewertungsreserven finden Sie in unserem Geschäftsbericht. Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den →Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss vor Rentenbeginn?

6. Die einzelne Versicherung erhält laufende Überschussanteile. Die laufenden Überschussanteile bestehen aus einem Kostenüberschussanteil in Prozent der kalkulierten Verwaltungskosten (vergleiche § 11 Absatz 2) und des →Fondsguthabens.

Die Kapitalanlagegesellschaften (KAGs) erheben für die dem Vertrag zugrundeliegenden Fonds Verwaltungsgebühren. Diese Verwaltungsgebühr wird jedem Fonds direkt belastet.

Bei Fonds mit einer höheren Verwaltungsgebühr erhalten wir üblicherweise von der KAG einen Teil der Verwaltungsgebühr als sogenannte Rückvergütung zurück. An dieser Rückvergütung beteiligen wir Sie in Form der fondsabhängigen Überschussbeteiligung.

Die Höhe der fondsabhängigen Überschussbeteiligung ist abhängig vom gewählten Fonds. Wir legen die Höhe einmal jährlich im Rahmen der Überschussbeteiligung fest.

Ist eine garantierte →Erlebensfallleistung vereinbart, wird zusätzlich ein Zinsüberschuss in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt.

Bei vollständiger Vertragsbeendigung durch Tod während der →Aufschubzeit (falls eine Todesfallleistung vereinbart wurde) sowie bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns erbringen wir darüber hinaus eine Leistung in Form von Anteilen an den →Bewertungsreserven. Diese werden zusammen mit den übrigen Leistungsteilen in eine Rente umgewandelt. Die Höhe des Anteilsatzes für die Beteiligung an den →Bewertungsreserven wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen festgelegt.

7. Die Überschüsse schreiben wir während der →Aufschubzeit den gewählten Investmentfonds jeweils monatlich gut. Anfallende Überschüsse erhöhen somit das →Fondsguthaben. Für die Höhe der →Überschussbeteiligung im Leistungsfall gilt § 1 Absatz 1 sinngemäß.

Wie beteiligen wir Sie am Überschuss nach Rentenbeginn?

8. Die einzelne Versicherung erhält laufende, jährliche Überschussanteile (inklusive angemessener Beteiligung an den →Bewertungsreserven). Sie bestehen aus einem Grund- und einem Zinsüberschussanteil. Diese werden in Prozent des konventionellen Sicherungsvermögens festgesetzt. Die Verwendung der Überschussanteile ist in Absatz 9 geregelt.

9. Sie können vor Beginn der Rentenzahlung wählen, wie die laufenden Überschüsse im Rentenbezug verwendet werden sollen.

Diese können neben der flexiblen Zusatzrente für eine dynamische Zusatzrente oder eine teil-dynamische Zusatzrente verwendet werden.

a) Flexible Zusatzrente

Die jährlichen Überschussanteile verwenden wir für die Bildung einer Zusatzrente. Die Höhe dieser Zusatzrente ist so berechnet, dass bei unveränderten Überschüssen diese über die gesamte Rentenbezugszeit gleich bleibt. Bei einer Änderung der Überschüsse wird die Zusatzrente neu berechnet. Sie kann dann höher oder niedriger sein als die bisherige Zusatzrente.

b) Dynamische Zusatzrente

Die laufenden Überschussanteile verwenden wir einmal jährlich wie Einmalbeiträge für eine zusätzliche Rente (Bonusrente). Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die jährlich zur Erhöhung der laufenden Rentenleistung gebildete Bonusrente wird zusammen mit der vereinbarten Altersrente ausgezahlt.

c) Teil-dynamische Zusatzrente

Einen Teil der jährlichen Überschussanteile verwenden wir für eine gleich bleibende Zusatzrente (Sockelrente) verwendet. Die verbleibenden Überschussanteile verwenden wir wie Einmalbeiträge zur Bildung zusätzlicher Renten (Bonusrenten). Einmal erreichte Erhöhungen sind für die restliche Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die gleichbleibende Zusatzrente und die Bonusrente erhöhen die laufende Rentenleistung. Die Aufteilung der Überschussanteile nehmen wir mit Hilfe eines zu vereinbarenden "Sockel-Prozentsatzes" vor. Diesen müssen Sie bei der Wahl des Rentenmodells mit uns vereinbaren.

Sofern Sie mit uns nichts anderes vereinbart haben, verwenden wir die Überschussanteile als flexible Zusatzrente. Sie können bis zum Rentenbeginn das gewählte Überschussverwendungssystem ändern.

Warum können wir die Höhe der →Überschussbeteiligung nicht garantieren?

10. Die Höhe der →Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar sind. Sie sind von uns auch nur begrenzt beeinflussbar. Einflussfaktoren sind die Entwicklung der Kosten und des versicherten Risikos.

Bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie ist die Entwicklung des Kapitalmarkts ein wichtiger Einflussfaktor. Bei der fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie spielt die Entwicklung des Kapitalmarkts erst ab dem Rentenzahlungsbeginn eine Rolle.

Die Höhe der künftigen →Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir Sie über die →Überschussbeteiligung?

11. Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie jederzeit bei uns anfordern.
12. Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die →Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

Ihre Gestaltungsmöglichkeiten

§ 3 Welche Leistungsoptionen bietet Ihr Vertrag?

1. eXtra-Renten-Option

Zum Rentenbeginn können Sie einmalig eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes der versicherten Person verlangen. Wir setzen hierfür voraus, dass wir zu diesem Zeitpunkt bereits eine monatliche Altersrente von mindestens 100 Euro garantieren können. Der Antrag muss uns spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugehen.

Die Höhe der Altersrente bei der eXtra-Renten-Option berechnen wir unter Beibehaltung von →Rechnungszins sowie unter Berücksichtigung Ihrer statistischen Lebenserwartung. Diese ergibt sich anhand der von Ihnen eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen. Ist hiernach Ihre statistische Lebenserwartung niedriger als die bei Vertragsschluss zugrunde gelegte statistische Lebenserwartung, kann dies zu einem alternativen Rentenangebot für eine höhere Altersrente führen. Gegebenenfalls führt dies dazu, dass sich der Zeitraum verkürzt, in dem bei Tod der →versicherten Person eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit). Dieses Angebot senden wir Ihnen in →Textform zu. Auf eine eventuell vereinbarte garantierte Rentensteigerung besteht kein Anspruch mehr. Die Leistungshöhe von eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleibt hiervon unberührt.

Beachten Sie auch die Obliegenheiten zur eXtra-Renten-Option nach § 14.

2. Kapitalabfindung

Ein Kapitalwahlrecht besteht nicht.

3. Vorverlegung des Rentenbeginns

- a) Vor Ablauf der →Aufschubzeit können Sie einen früheren Rentenbeginn verlangen. Eine Vorverlegung kann jeweils zum nächsten Monatsersten in →Textform beantragt werden.

Hierfür setzen wir voraus, dass

- Sie zum Zeitpunkt der ersten vorverlegten Rentenzahlung das 62. Lebensjahr bereits vollendet haben und
- die vorgezogene monatliche Rente mindestens 25 Euro beträgt.

Bei Versicherungen gegen laufende Beitragszahlung ist eine Vorverlegung erst ab Beginn des sechsten Versicherungsjahres möglich.

- b) Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, berechnen wir
- die →Erlebensfalleistung (vergleiche § 1 Absatz 1)
 - die →Todesfalleistung (vergleiche § 1 Absatz 7)
 - die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierte →Rentenfaktor gemäß § 1 Absatz 3 bis 6

nach den Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Vorverlegung des Rentenbeginns ab.

- c) Der vereinbarte Zeitraum, in dem bei Tod der →versicherten Person eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit), bleibt bei einer Vorverlegung unverändert.

4. Aufschieb des Rentenbeginns

- a) Sie können den Rentenbeginn Ihrer Versicherung maximal bis zum 85. Lebensjahr ohne Risikoprüfung hinausschieben (Rentenaufschub). Dies können Sie in →Textform spätestens einen Monat vor dem vereinbarten Ablauf der →Aufschiebzeit bei uns beantragen.

Sie können auch mehrmals aufschieben.

Hierfür setzen wir voraus, dass Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn erleben.

- b) Ein Aufschieb ist nicht möglich, wenn Sie eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart haben und die Berufsunfähigkeit im Sinne der Besonderen Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bereits eingetreten ist.
- c) Während des Rentenaufschiebs führen wir Ihre Versicherung beitragsfrei weiter.
- d) Bei einem Rentenaufschieb berechnen wir
- die →Erlebensfalleistung (vergleiche § 1 Absatz 1)
 - die →Todesfalleistung (vergleiche § 1 Absatz 7)
 - die Rente, den →Rentenfaktor sowie den garantierte →Rentenfaktor gemäß § 1 Absatz 3 bis 6

nach den Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugrunde. Die neuen garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Aufschiebung des Rentenbeginns ab.

- e) Die erste Rente wird unter Berücksichtigung von § 1 Absatz 3 bis 6 am Ende der →Aufschiebzeit fällig. Der vereinbarte Zeitraum, in dem bei Tod der →versicherten Person eine Rentenleistung an Hinterbliebene erfolgt (→Rentengarantiezeit), reduziert sich nur, wenn die gesetzlich bestimmte Höchstgarantiezeit überschritten wird.

5. Änderung der vereinbarten Erlebensfallgarantie / Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock - in - Funktion)

- a) Sie können in →Textform beantragen, dass
- die zum Rentenbeginn vereinbarte Erlebensfallgarantie Ihrer Versicherung geändert wird (erhöht oder reduziert) oder
 - Ihr bisheriger Börsenerfolg abgesichert wird.

Damit die Änderung zum nächsten Monatsersten wirksam wird, muss uns die Erklärung zehn Werktage vor dem Ende des Versicherungsmontats zugegangen sein. Eine Änderung ist jedoch frühestens nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres möglich.

b) Änderung der vereinbarten Erlebensfallgarantie (Erhöhung, Reduzierung)

Für zukünftige Beiträge können Sie das Garantieniveau zum Rentenbeginn in Prozent der Beitragssumme neu festlegen. Zur Auswahl stehen Ihnen hierbei folgende Möglichkeiten:

- Sie können bestimmen, dass Ihre zukünftigen Beiträge vollständig oder teilweise zum Rentenbeginn garantiert werden. Dadurch legen wir zukünftige Beiträge gemäß der Tarifvariante „Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung mit Erlebensfallgarantie“ an (vergleiche § 1 Absatz 1).
- Sie können bestimmen, dass zukünftige Anlagebeiträge nicht zum Rentenbeginn abgesichert werden. Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung der Investmentfonds beteiligt.

c) Absicherung Ihres Börsenerfolges (Lock - in - Funktion):

Sie können einen Teil Ihres aktuellen →Fondsguthabens ab dem nächsten Monatsersten absichern. Dies bedeutet, dass Ihnen der abzusichernde Betrag zum vereinbarten Rentenbeginn garantiert zur Verfügung steht (Lock - in - Funktion).

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung ohne Erlebensfallgarantie können Sie das →Fondsguthaben vollständig oder teilweise absichern.

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit Erlebensfallgarantie können Sie maximal den Betrag aus dem →Fondsguthaben absichern, welcher nicht zur Darstellung der vereinbarten Erlebensfallgarantie vor dem Lock - in benötigt wird.

Die Absicherung erfolgt gemäß der Tarifvariante Fondsgebundene Rentenversicherung mit Erlebensfallgarantie (vergleiche § 1 Absatz 1).

- d) Pro Versicherungsjahr ist entweder eine Änderung der Erlebensfallgarantie oder eine Absicherung des Börsenerfolges möglich. Die übrigen versicherungstechnischen Daten, wie etwa die Beitragszahlungsweise, die Höhe Ihres Beitrages oder der vorgesehene Rentenzahlungsbeginn bleiben bei einer Änderung unverändert.

§ 4 Wann können Sie eine Zuzahlung vornehmen?

Sie können jederzeit eine Zuzahlung leisten. Für die Zuzahlung gelten folgende Regelungen:

- die Zuzahlung muss mindestens 200 Euro betragen.
- die Zuzahlungen können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden.

Durch die Zuzahlung erhöhen Sie Ihr →Fondsguthaben. Die Zuzahlung legen wir in dem oder den von Ihnen gewählten Investmentfonds an. Maßgeblich für die Wertfestlegung der Zuzahlung ist der Preis der Fondsanteile spätestens des dritten →Börsentages, nach dem wir die Zuzahlung erhalten haben. Zuzahlungen können wir bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist im Lastschriftverfahren in einem in unserer Fondsauswahl enthaltenen Geldmarktfonds anlegen. In diesem Fall wird die Zuzahlung erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist des Lastschriftverfahrens in den oder die von Ihnen gewählten Investmentfonds umgeschichtet.

Ihre jährlichen Beiträge dürfen zusammen mit den Zuzahlungen in jedem einzelnen Kalenderjahr den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigen.

Zuzahlungen erhöhen – je nachdem welche Leistung Sie vereinbart haben – auch die →Todesfalleistung Ihrer Versicherung (vergleiche § 1 Absatz 7). Entsprechende Informationen können Sie der Abrechnung Ihrer Zuzahlung entnehmen. Für Zuzahlungen gelten die →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hinsichtlich der Kosten gelten die Regelungen von § 11 entsprechend.

Beginn des Versicherungsschutzes

§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vordem im →Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz.

Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (vergleiche § 6 Absatz 2 und 3 und § 7).

Beitragszahlung

§ 6 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

1. Als Versicherungsnehmer sind Sie der Beitragszahler für diesen Vertrag. Die Beiträge zu Ihrer Versicherung können Sie je nach Vereinbarung monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen. Die →Versicherungsperiode entspricht der Zahlungsweise. Bei Jahreszahlung beträgt sie beispielsweise ein Jahr und bei halbjährlicher Beitragszahlung ein halbes Jahr.
2. Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbeginn. Der Versicherungsbeginn ist im →Versicherungsschein angegeben. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten →Versicherungsperiode fällig.
3. Die Beiträge können ausschließlich im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils zu den in Absatz 1 genannten Terminen von dem uns angegebenen Konto ab.

Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 2) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn wir vereinbart haben, den Beitrag von einem Konto einzuziehen, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:

- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
- Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.

4. Sie übermitteln Ihre Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.
5. Bei laufender Beitragszahlung sind die Beiträge bis zum Schluss der →Versicherungsperiode zu entrichten, in der Sie sterben, längstens jedoch bis zum vereinbarten Ablauf der →Beitragszahlungsdauer.
6. Wenn eine Leistung fällig wird, werden wir etwaige Beitragsrückstände mit dieser verrechnen.

Stundung

7. Sie können verlangen, dass die Beitragszahlung für Ihre Versicherung ausgesetzt wird. Eine solche Stundung ist ohne Angabe eines Grundes für maximal zwölf Monate möglich.

In den nachfolgend genannten Lebenssituationen gelten abweichend davon folgende Grenzen:

- Elternzeit: Stundung für maximal 24 Monate
- Pflegezeit, dies bedeutet Freistellung zur Pflege eines Angehörigen im Sinne des Pflegezeitgesetzes: Stundung für maximal 24 Monate

Eine Stundung aufgrund dieser Lebenssituationen können Sie gegen Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Der Todesfallschutz bleibt während dieser Zeit in vollem Umfang erhalten.

Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Wir setzen voraus, dass das →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt.

Nach Ablauf des Stundungszeitraums können Sie die gestundeten Beiträge:

- in einem Betrag nachzahlen oder
- in Form einer Beitragserhöhung auf die restliche →Beitragszahlungsdauer verteilen.

Sie müssen die gestundeten Beiträge jedoch nicht nachzahlen. In diesem Fall reduzieren sich die garantierten Leistungen nach den Regeln der Versicherungsmathematik um die gestundeten Beiträge.

Änderungen des Beitrages

Änderungen des Beitrages können Sie in →Textform jeweils zu dem nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. Dabei ist folgendes von Ihnen zu beachten:

Erhöhung

8. Sie können Ihren Beitrag unbegrenzt erhöhen – ohne erneute Risikoprüfung.

Für die Erhöhung gelten folgende Bedingungen:

- a) Den Beitrag für die Erhöhung berechnen wir mit den →Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- b) Der neue Beitrag darf in jedem einzelnen Kalenderjahr den steuerlich zulässigen Höchstbetrag für Altersvorsorgeaufwendungen gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 2 EStG nicht übersteigen.

Reduzierung

9. Sie können Ihren Beitrag reduzieren. Dies entspricht einer teilweisen Beitragsfreistellung (vergleiche § 10 Absatz 4 bis 7).

§ 7 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

1. Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Versicherungsvertrag zurücktreten, – solange die Zahlung nicht bewirkt ist. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
2. Ist der erste Beitrag noch nicht gezahlt, wenn der Versicherungsfall eintritt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in →Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im →Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

3. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen in →Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.
4. Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalls noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
5. Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag fristlos kündigen, wenn Sie sich noch immer mit Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kndigung wandelt sich der Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung entsprechend § 10 Abstze 1 bis 3 um.

6. Sie knnen den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kndigung wirksam geworden ist. Nachzahlen knnen Sie nur innerhalb eines Monats nach der Kndigung. Wurde die Kndigung bereits mit der Fristsetzung verbunden, knnen Sie innerhalb eines Monats nach Fristablauf nachzahlen.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kndigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Fr Versicherungsflle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Regelungen zur Fondsauswahl

§ 8 Wie knnen Sie Fonds wechseln?

Umschichtung des →Fondsguthaben (→Shift)

1. Sie knnen jederzeit Ihr bereits angespartes →Fondsguthaben in andere Fonds umschichten (→Shiften). Sie knnen aus allen Fonds unserer aktuellen Auswahl whlen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass gleichzeitig auch zuknftige Beitrge in neue Fonds investiert werden. Solange Sie die Anlageaufteilung der knftigen Beitrge nicht ndern (vergleiche Absatz 2), erfolgt die Anlage entsprechend Ihrer bisher gewhlten Fondsaufteilung.

Bei der Umschichtung wird das →Fondsguthaben entsprechend Ihrer Festlegung ganz oder teilweise auf die neu bestimmten Fonds bertragen. Wir rechnen dieses in Anteileneinheiten der neu bestimmten Fonds um. Dabei legen wir den Kurs des →Brsentages zugrunde, an dem der Fondswechsel ausgefhrt wird.

Die Umschichtung fhren wir sptestens am zweiten →Brsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns durch, jedoch nicht vor dem von Ihnen genannten Termin. Die Umschichtung von →Fondsguthaben auf Fonds, die Ihrem →Fondsguthaben bereits zugrunde liegen, gilt ebenfalls als →Shift. Bei einer Umschichtung fallen keine Ausgabeaufschlge an.

Die Umschichtung Ihres →Fondsguthaben ist immer kostenfrei.

nderung der Anlageaufteilung (→Switch)

2. Sie knnen auch nur Ihre knftigen Beitrge in anderen von uns angebotenen Fonds anlegen (→Switchen). Dabei knnen Sie aus den zur Verfgung stehenden Fonds insgesamt bis zu 20 verschiedene Fonds whlen. Fr die Anlageaufteilung muss der Prozentanteil pro Fonds mindestens 3 Prozent betragen. Es sind nur ganzzahlige Prozentstze mglich. Die Summe der prozentualen Anteile muss 100 Prozent ergeben. Das bereits angesammelte →Fondsguthaben ist von dieser nderung nicht betroffen und verbleibt in den bisher angesparten Fonds.

Die nderung fhren wir sptestens am zweiten →Brsentag nach Eingang Ihres Auftrages bei uns durch. Ist ein →Switch von Ihnen zu einem spteren Termin gewnscht, wird die nderung an diesem Termin durchgefhrt.

Die nderung Ihrer Anlageaufteilung (→Switch) ist fr Sie immer kostenfrei.

3. Bei einem Wechsel Ihrer Fondsanlage (Shift oder →Switch) bleiben die technischen Daten zu Ihrer Versicherung unverndert. Technische Daten sind beispielsweise der Versicherungsbeginn, der Rentenzahlungsbeginn, der Beitrag, die garantierte →Todesfalleistung sowie eine eventuell vereinbarte →Erlebensfallgarantie.

4. Ihrem →Fondsguthaben drfen insgesamt bis zu 40 Investmentfonds zugrunde liegen.

Automatisches Fondsmanagement (→Ausgleichsmanagement)

5. Wir bieten Ihnen die Mglichkeit eines kostenfreien →Ausgleichsmanagements. Haben Sie ein →Ausgleichsmanagement vereinbart, wird jhrlich zum Stichtag des Versicherungsbeginns das vorhandene →Fondsguthaben entsprechend der gewhlten Aufteilung der Fonds umgeschichtet. Damit kann verhindert werden, dass sich das Risikoprofil Ihres

Portfolios in eine nicht vorhersehbare Richtung verndert. Sie knnen das →Ausgleichsmanagement jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen kndigen. Sie knnen ein gekndigtes →Ausgleichsmanagement jederzeit wieder aktivieren.

Vermgensabsicherung bei Rentenbeginn (→Ablaufmanagement)

6. Bei Versicherungen ab einer Vertragslaufzeit von zwlf Jahren bieten wir Ihnen die Mglichkeit eines kostenfreien passiven →Ablaufmanagements an. Dadurch werden die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrckgngen reduziert (Sicherung Ihres Brsenerfolges).

Haben Sie das passive →Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss vereinbart, beginnen wir fnf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn mit der Sicherung Ihres Brsenerfolges. Wir schichten unabhngig vom Kapitalmarktverlauf Ihr →Fondsguthaben monatlich in einen risikoarmen Fonds um. Den risikoarmen Fonds whlen wir aus unserer dann gltigen Fondsauswahl aus. ber den Beginn des →Ablaufmanagements werden wir Sie rechtzeitig informieren. Weitere Informationen und Erluterungen erhalten Sie mit unserem Schreiben.

Sie knnen jederzeit das →Ablaufmanagement beenden. Die Frist fr die Beendigung zum nchsten Monatsersten betrgt zwei Wochen. Eine erneute Aktivierung ist ebenfalls mglich.

Haben Sie das →Ablaufmanagement nicht bei Vertragsabschluss vereinbart, werden wir Sie dennoch rechtzeitig auf diese Option hinweisen (Ablaufcheck). Sie haben dann die Mglichkeit das →Ablaufmanagement nachtrglich zu beantragen oder einmalig Ihr →Fondsguthaben kostenlos in risikormeren Investmentfonds umzuschichten.

Start-Optimierung bei Zuzahlungen (→Anlaufmanagement)

7. Fr Zuzahlungen bieten wir Ihnen die Mglichkeit eines kostenfreien →Anlaufmanagements.

Mit dem →Anlaufmanagement legen wir die Zuzahlung schrittweise in Zielfonds an. Sie knnen die Lnge der Anlaufphase zwischen drei und 60 Monaten frei whlen. Dabei fliet die Zuzahlung zunchst in einen risikormeren Investmentfonds.

Whrend der Anlaufphase schichten wir das Guthaben aus dem risikormeren Investmentfonds monatlich und unabhngig vom Kapitalmarktverlauf in die Fonds um, die Sie ausgewhlt haben. Sie knnen das →Anlaufmanagement jederzeit kndigen.

§ 9 Was geschieht bei unplanmigen Vernderungen der Fonds?

1. Das Fondsangebot kann im Laufe der Zeit aus unterschiedlichen Grnden Vernderungen unterworfen sein.

Solche Grnde knnen beispielsweise sein:

- die Schlieung oder Auflsung eines Investmentfonds durch die Fondsgesellschaft
- die nachtrgliche Erhebung oder Erhhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden
- die Einstellung von An- und Verkauf
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft
- Investmentfonds erfllen die ursprngliche Anlagestrategie aus Sicht des Vermgensverwalters oder des Versicherers nicht mehr beziehungsweise entsprechen der Anlagephilosophie des gewhlten Portfolios nicht mehr

2. In solchen Fllen sind wir berechtigt, den betroffenen Investmentfonds aus unserer Auswahl zu entfernen. Dies gilt auch fr bereits bestehende Versicherungsvertrge.

3. Sollte Ihre Versicherung von einer nderung nach Absatz 1 oder 2 betroffen sein, werden wir Sie unverzglich benachrichtigen. Ab Zugang einer derartigen Benachrichtigung knnen Sie innerhalb von vier Wochen einen Investmentfonds aus unserer jeweils aktuellen Auswahl benennen, der anstelle des bei uns nicht mehr zur Anlage zur Verfgung stehenden Investmentfonds treten soll. Dies gilt fr die Anlage zuknftiger Beitrge

und gegebenenfalls – je nach Art des Vorfalles – auch für die Umschichtung des bestehenden →Fondsguthabens.

4. Benennen Sie innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, sind wir berechtigt, einen Wechsel vorzunehmen. Dabei wählen wir einen Investmentfonds, der nach Meinung des Verantwortlichen Aktuars ein vergleichbares Anlageprofil bietet. Einen entsprechenden Investmentfonds sowie den Fondswechseltag werden wir Ihnen bereits in der in Absatz 3 genannten Benachrichtigung benennen.
5. Kosten entstehen hierbei für Sie nicht.

Kündigung und Beitragsfreistellung Ihres Vertrages

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung

1. Sie können Ihre Versicherung jederzeit – jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – zum Schluss der laufenden →Versicherungsperiode (vergleiche § 6 Absatz 1) in →Textform kündigen. Die Kündigung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam. Maßgebend ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei uns.
2. Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Hierfür setzen wir voraus, dass das verbleibende →Vertragsguthaben mindestens 1.000 Euro beträgt. Liegt der Wert unter dem Mindestbetrag müssen Sie Ihre Versicherung vollständig kündigen.
3. Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung um (vergleiche Absatz 4). **Ein Anspruch auf Auszahlung eines Rückkaufwertes bei Kündigung besteht nicht.**

Beitragsfreistellung

4. Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie jederzeit in →Textform verlangen, zum Beginn der nächsten →Versicherungsperiode von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit zu werden. Die Beitragsfreistellung wird zum Schluss der →Versicherungsperiode wirksam, in der wir Ihren Antrag erhalten haben. Maßgebend ist der Eingang des Schreibens bei uns.
5. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag jährlich mindestens 600 Euro beziehungsweise bei einer verbleibenden →Beitragszahlungsdauer von über 20 Jahren ohne Einschluss einer Zusatzversicherung 300 Euro beträgt.
6. Bei Beitragsfreistellung bestimmen wir das →Vertragsguthaben Ihrer Versicherung, das zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung in der Versicherung beziehungsweise in dem beitragsfrei gestellten Teil der Versicherung vorhanden ist, gemäß § 1 Absatz 1. Auf der Grundlage dieses Betrages bilden wir ein beitragsfreies Depot. Aus diesem zahlen wir bei Fälligkeit die Versicherungsleistung aus.

Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit →Erlebensfallgarantie ermitteln wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation eine reduzierte garantierte →Erlebensfallleistung.

Ist für den Todesfall eine garantierte →Todesfallleistung vereinbart (vergleiche § 1 Absatz 7) reduziert sich diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die dann garantierten Leistungen hängen maßgeblich vom Zeitpunkt der Beitragsfreistellung des Vertrages ab.

7. **Die Kündigung oder Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden.** In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist das →Vertragsguthaben nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 11) sowie Verwaltungskosten finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge zur Verfügung.

Wiederinkraftsetzung nach Beitragsfreistellung

8. Zu beitragsfreigestellten Versicherungen können Sie innerhalb von drei Jahren nach der Umstellung die Wiederaufnahme der Beitragszahlung beantragen (Wiederinkraftsetzung). Den notwendigen Änderungsantrag senden wir Ihnen auf Anforderung zu. Dabei legen wir die →Rechnungsgrundlagen bei Vertragsabschluss zugrunde.

Ist eine →Todesfallleistung vereinbart erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne Risikofragen.

Die Beitragszahlung muss bei Wiederinkraftsetzung in der ursprünglich vereinbarten Höhe wiederaufgenommen werden. Danach ist eine Fortführung mit reduziertem Beitrag möglich.

Befristete Beitragsfreistellung

9. Sie können bereits zu Beginn der Beitragsfreistellung beantragen, dass Ihr Vertrag zu einem von Ihnen gewünschten Termin wieder in Kraft gesetzt wird. Dieser Termin muss innerhalb von drei Jahren nach der Beitragsfreistellung liegen. Es gelten die Regelungen von Absatz 8.

Keine Beitragsrückzahlung

10. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kosten für den Versicherungsschutz

§ 11 Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?

Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese Kosten haben wir bei der Tarifikalkulation berücksichtigt. Diese müssen nicht gesondert gezahlt werden. Es handelt sich dabei um Abschluss- und Vertriebskosten sowie übrige Kosten (Verwaltungskosten).

Je nach dem zugrundeliegenden Vergütungsmodell gibt es Unterschiede bei den Kosten. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell erkennen sie an den letzten zwei beziehungsweise drei Ziffern des Tarifikürzels. Dieses Tarifikürzel finden Sie in Ihrem →Versicherungsschein. Das zugrundeliegende Vergütungsmodell beruht auf einer Vereinbarung zwischen Ihrem Betreuer und uns. Je nach Vergütungsmodell ändert sich der Zeitpunkt der Belastung Ihres Vertrages mit Kosten oder die Bezugsgröße der Kosten.

1. Abschluss- und Vertriebskosten

a) Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten

Vergütungsmodell „PCS“ und „MIX“

Einmalige Abschluss- und Vertriebskosten fallen als Prozentsatz der Beitragssumme an.

Die Beitragssumme ist bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung die Summe der vereinbarten Beiträge über die gesamte Laufzeit. Bei Zuzahlungen ist die Beitragssumme die Zuzahlung selbst.

Getilgt werden diese Kosten in gleichmäßigen Beträgen nach den →Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation innerhalb der ersten fünf Vertragsjahre. Dies bedeutet: in diesen fünf Jahren werden Ihre Beiträge vorrangig dafür verwendet, die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten zu tilgen.

Der auf diese Weise zu tilgende Betrag an Abschluss- und Vertriebskosten ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Beiträge beschränkt, die von Ihnen während der Laufzeit des Vertrags zu zahlen sind.

Bei →Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten in der verbleibenden →Beitragszahlungsdauer getilgt.

Bei Zuzahlungen werden die einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten sofort mit Eingang der Zahlung getilgt.

Zu den einmaligen Abschluss- und Vertriebskosten gehören beispielsweise die Aufwendungen für die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Wir bilanzieren die Abschluss- und Vertriebskosten gem. dem sogenannten Zillmerverfahren. Details zum Zillmerverfahren können Sie dem Anhang der AVB (Allgemeine Versicherungs-

bedingungen) zur Bercksichtigung der Aufwendungen fr Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz entnehmen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag. Dieser Hinweis dient ausschlielich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zuknftiger, noch nicht flliger Betrge in Hhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss mglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben fr Ihren Vertrag keine Folgen.

Diese Kostenart fllt nicht an, wenn ihrem Vertrag das Vergtungsmodell „PP“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

b) Laufende Abschluss- und Vertriebskosten

Vergtungsmodell „PP“

Laufende Abschluss- und Vertriebskosten fallen als Prozentsatz von jedem Beitrag an. Ebenso als Prozentsatz einer jeden Zahlung. Mit jeder Zahlung werden diese Kosten getilgt.

Zu den laufenden Abschluss- und Vertriebskosten gehren beispielsweise die Aufwendungen fr die Einrichtung des Vertrags und insbesondere Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler.

Diese Kostenart fllt nicht an, wenn Ihrem Vertrag das Vergtungsmodell „PSC“, „MIX“ oder „NAV“ zugrunde liegt.

2. brige Kosten (Verwaltungskosten)

Die Verwaltungskosten sind die Kosten fr die laufende Verwaltung Ihres Vertrages. Die Bemessungsgrundlage bildet das gebildete Kapital. Das gebildete Kapital setzt sich zusammen aus dem konventionellen Sicherungsvermgen, dem →Fondsguthaben und den zuge teilten →Bewertungsreserven und entspricht damit dem →Vertragsguthaben.

brige Kosten bis zum Rentenbeginn

- a) Von jeder Zahlung ziehen wir Verwaltungskosten als Prozentsatz des Beitrages oder auch Zuzahlung ab. Weitere Verwaltungskosten entnehmen wir monatlich Ihrem →Vertragsguthaben in Form:
 - eines festen Eurobetrags pro Monat
 - eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals pro Jahr. Der Prozentsatz liegt zwischen einem Mindest- und einem Maximalwert. Die Kosten setzen sich zusammen aus
 - Kosten in Prozent des konventionellen Sicherungsvermgens
 - Kosten in Prozent des →Fondsguthabens
- b) Verwaltungskosten entstehen beispielsweise durch Aufwnde fr die laufende Vertragsverwaltung, fr Korrespondenzen oder die Betreuung Ihres Vertrages. Bei den brigen Kosten handelt es sich um Verwaltungskosten.
- c) Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungnstiger Entwicklung der im →Anlagestock enthaltenen Werte dazu fhren, dass das →Fondsguthaben vor Flligkeit der Versicherungsleistung aufgebraucht ist (vergleiche § 19). Bei der Tarifvariante „Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie“ erlischt der Versicherungsschutz damit. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Manahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten knnen.

brige Kosten im Rentenbezug

Zum Rentenbeginn fallen einmalige Verwaltungskosten als Prozentsatz des gebildeten Kapitals an.

Fr die Vertragsverwaltung im Rentenbezug ziehen wir laufende Kosten als Prozentsatz der Rente ab.

3. Hhe der Kosten

Die Hhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten knnen Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

§ 12 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Anlassbezogene Kosten

1. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Grnden ein zustzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, knnen wir die entstehenden Kosten gesondert in Rechnung stellen. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen gesondert zu entrichten. Dies erfolgt entweder als pauschaler Abgeltungsbetrag oder in Hhe der tatschlich entstehenden Kosten. Wir entnehmen diese bei Abschluss der jeweiligen Transaktion dem →Fondsguthaben. Dabei bercksichtigen wir das Verhltnis der Geldwerte (in Euro) der Investmentfonds, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Anlassbezogene Kosten sind:

- bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Betrge

Sonstige Kosten

2. ber § 11 und § 12 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften des AltZertG ausdrcklich zulssig ist.

Ihre Pflichten

§ 13 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

1. Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklrung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstnde, nach denen wir in →Textform gefragt haben, wahrheitsgem und vollstndig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstnde, die fr unsere Entscheidung erheblich sind, den Vertrag berhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schlieen.

Diese Anzeigepflicht gilt auch fr Fragen nach gefahrerheblichen Umstnden, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklrung, aber vor Vertragsannahme in →Textform stellen.

Das gilt insbesondere auch fr Fragen nach

- gegenwrtigen und frheren Erkrankungen
- gesundheitlichen Strungen und Beschwerden
- Rauchverhalten
- der abgeschlossenen Ausbildung
- der beruflichen Ttigkeit einschlielich deren Ausgestaltung
- bestehenden, beendeten oder beantragten Versicherungsvertrgen
- Freizeitverhalten
- Familiensituation

2. Wird der Vertrag von einem Vertreter des →Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung und deren Folgen sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die des →Versicherungsnehmers zu bercksichtigen. Der →Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorstzlich oder grob fhrlssig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem →Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fhrlssigkeit zur Last fllt.

Rechtsfolgen einer vorvertraglichen Anzeigepflicht

3. Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten können
 - den Vertrag kündigen können
 - den Vertrag ändern können
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können.

Rücktritt

4. Wenn die Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Dies müssen Sie uns nachweisen.

5. Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, leisten wir jedoch unter folgender Voraussetzung trotzdem:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

6. Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, erlischt die Versicherung. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

7. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist. In diesem Fall können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

8. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, sofern wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände geschlossen hätten, wenn auch zu anderen Bedingungen. Dies müssen Sie uns nachweisen.

Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht, sofern die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist.

9. Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag nach Maßgabe des § 10 Absätze 1 bis 3 um.

Vertragsänderung

10. Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Die Vertragsanpassung erfolgt in Form einer Beitragserhöhung und/oder Ausschlussklausel.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldhaft verletzt, erfolgt die Anpassung des Vertrags rückwirkend. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf das Recht zur Vertragsanpassung.

11. Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen
- wir den Versicherungsschutz für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen. Im Falle einer Kündigung wird Ihr Vertrag in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt (vergleiche § 10 Absatz 3).

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

12. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Dies muss durch gesonderte Mitteilung in →Textform erfolgen.

13. Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

14. Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

15. Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsabschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist nach Satz 1 zehn Jahre.

Anfechtung

16. Wir können den Vertrag auch anfechten. Voraussetzung ist, dass unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

Die Vereinbarung einer erhöhten Altersrente (eXtra-Renten-Option) nach § 3 Absatz 1 können wir anfechten, wenn auf die hierfür zugrunde liegende individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes durch unrichtige Angaben bewusst oder gewollt Einfluss genommen worden ist.

Die Frist für die Anfechtung beträgt ein Jahr und beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem wir von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt haben. Die Anfechtung können wir nur innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss ausüben.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

17. Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags für den geänderten oder wiederhergestellten Teil neu.

Erklärungsempfänger

18. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben.

19. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, können wir den Inhaber des →Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 14 Welche Mitwirkungspflichten (Obliegenheiten) sind zu beachten, wenn Sie die eXtra-Renten-Option ausüben?

1. Beantragen Sie im Rahmen der eXtra-Renten-Option nach § 3 Absatz 1 eine individuelle Einschätzung Ihres Gesundheitszustandes, müssen Sie uns folgende Unterlagen einreichen:

Ausführliche Berichte der Ärzte, die Sie gegenwärtig behandeln beziehungsweise behandelt oder untersucht haben, über Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer der Erkrankung, einschließlich Befunde und, falls vorhanden, Krankenhausberichte.

2. Wir können außerdem weitere ärztliche Untersuchungen durch von uns beauftragte Ärzte sowie notwendige Nachweise ver-

langen, insbesondere zustzliche Ausknfte und Aufklrungen. Sie haben rzte, Krankenhuser, sonstige Krankenanstalten, Pflegeheime, bei denen Sie in Behandlung oder Pflege waren oder sein werden, sowie Pflegepersonen, andere Personenversicherer und gesetzliche Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behrden zu ermchtigen, uns auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

§ 15 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

1. Wir erbringen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag gegen Vorlage des →Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses ber den Tag Ihrer Geburt. Zudem knnen wir die Auskunft nach § 17 verlangen.
2. Vor jeder Rentenzahlung knnen wir auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darber verlangen, dass Sie noch leben.
3. Ihr Tod muss uns unverzglich, das heit ohne schuldhaftes Zgern mitgeteilt werden. Auer den in Absatz 1 genannten Unterlagen muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden.
4. Wenn eine Leistung fr den Todesfall vor dem vereinbarten Rentenbeginn vereinbart wurde, muss uns zustzlich ein ausfhrliches rztliches oder amtliches Zeugnis ber die Todesursache vorgelegt werden. Aus dem Zeugnis muss sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zu Ihrem Tod gefhrt hat, ergeben.
5. Wir knnen weitere Nachweise und Ausknfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klren. Die Kosten hierfr muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
6. Bei berweisungen in Lnder auerhalb des Europischen Wirtschaftsraumes tragen Sie die damit verbundene Gefahr.

§ 16 Was gilt bei nderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

1. Eine nderung Ihrer Postanschrift mssen Sie uns unverzglich mitteilen. Das heit: ohne schuldhaftes Zgern. Anderenfalls knnen fr Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklrung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklrung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Eine an Sie zu richtende Erklrung ist beispielsweise das Setzen einer Zahlungsfrist.
2. Bei nderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.
3. Wenn Sie sich fr lngere Zeit im Ausland aufhalten, sollten Sie uns eine im Inland ansssige Person benennen. Dies ist auch in Ihrem Interesse. Die benannte Person mssen Sie bevollmchtigen, unsere Mitteilungen fr Sie entgegenzunehmen. Diese Person fungiert dann als Ihr Zustellungsbevollmchtigter.

§ 17 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

1. Wir knnen aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sein. In diesem Fall mssen Sie uns die hierfr notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen unverzglich zur Verfgung stellen. Unverzglich heit: ohne schuldhaftes Zgern. Dies gilt bei Vertragsabschluss, bei nderung nach Vertragsabschluss oder auf unsere Nachfrage. Wenn dritte Personen Rechte an Ihrem Vertrag haben und deren Status fr Datenerhebungen und Meldungen mageblich ist, mssen Sie ebenfalls mitwirken.
2. Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstnde, die magebend sein knnen zur Beurteilung von
 - Ihrer persnlichen steuerlichen Ansssigkeit,
 - der steuerlichen Ansssigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansssigkeit des Leistungsempfngers

Dazu zhlen insbesondere die deutsche oder auslndische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstnde dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, knnen Sie dem Informationsblatt „Steuerpflicht im Ausland“ entnehmen. Dieses Informationsblatt haben Sie mit den vorvertraglichen Informationen erhalten.

3. Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfgung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zustndigen in- oder auslndischen Steuerbehrden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansssigkeit im Ausland besteht.
4. Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gem den Abstzen 1 und 2 kann dazu fhren, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die fr die Erfllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfgung gestellt haben.

Leistungsempfnger

§ 18 Wer erhlt die Versicherungsleistung?

1. Als unser →Versicherungsnehmer erhalten Sie die Leistung. Einen Bezugsberechtigten fr den Erlebensfall knnen Sie nicht benennen.
2. Sofern vertraglich vereinbart, zahlen wir im Falle Ihres Todes eine Rentenleistung an die von Ihnen benannten steuerlich zulssigen Hinterbliebenen (vergleiche § 1). Hiervon abweichende Bezugsberechtigte knnen Sie nicht benennen.
3. Die Ansprche aus dieser Versicherung sind
 - nicht vererblich,
 - nicht bertragbar,
 - nicht beleihbar,
 - nicht veruerbar und
 - nicht kapitalisierbar.

Sie knnen sie daher nicht abtreten oder verpfnden. Auch die bertragung der →Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nderung dieser Verfgungsbeschrnkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

Besonderheiten der Fondsgebundenen Basis-Rentenversicherung

§ 19 Was passiert, wenn das →Fondsguthaben aufgebraucht ist?

Die Entnahme von Kosten aus dem →Fondsguthaben kann bei extrem ungnstiger Entwicklung der im →Anlagestock enthaltenen Werte dazu fhren, dass das →Fondsguthaben vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn der Versicherung aufgebraucht ist. Bei der Tarifvariante „Fondsgebundene Basis-Rentenversicherung ohne →Erlebensfallgarantie“ erlischt der Versicherungsschutz dann. In einem solchen Fall werden wir Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Manahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz aufrechterhalten knnen.

Ein vereinbarter garantierter Versicherungsschutz bleibt in jedem Fall bestehen.

§ 20 Wie knnen Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung erfahren?

1. Sie erhalten von uns einmal jhrlich, ab dem zweiten Versicherungsjahr eine Mitteilung. Dieser knnen Sie den aktuellen Wert Ihrer Versicherung entnehmen.
2. Auf Wunsch teilen wir Ihnen den aktuellen Wert Ihrer Versicherung jederzeit mit.

§ 21 Welche weiteren Informationen erhalten Sie whrend der Vertragslaufzeit?

Wir informieren Sie jhrlich schriftlich ber

- die Verwendung der gezahlten Beitrge,
- die Hhe des →Vertragsguthabens (vergleiche § 1 Absatz 1),
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatschlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Ertrge.

Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie auerdem jhrlich schriftlich ber das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfgung stehende →Vertragsguthaben.

Mit der jhrlichen Information werden wir Sie auch darber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und kologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beitrge bercksichtigen.

Sonstiges

§ 22 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.

§ 23 Wo ist der Gerichtsstand?

1. Fr Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zustndig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die fr den Vertrag zustndige Niederlassung liegt. Zustndig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewhnlichen Aufenthalts mageblich.
2. Klagen aus dem Vertrag gegen Sie mssen wir bei dem Gericht erheben, das fr Ihren Wohnsitz zustndig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewhnlichen Aufenthalts mageblich.
3. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz ins Ausland, sind fr Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zustndig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt auch, wenn Sie den Ort Ihres gewhnlichen Aufenthalts ins Ausland verlegen.

§ 24 An welche Verbraucherschlichtungsstelle knnen Sie sich wenden?

Wir haben uns durch die Mitgliedschaft im Verein Versicherungsombudsmann e.V. dazu verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Dadurch besteht die Mglichkeit, den unabhngigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen. An ihn kann man sich wenden, wenn man mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollte.

Das Verfahren ist fr den Beschwerdefhrer kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V.
 Postfach 080632
 10006 Berlin
 Tel.: 0800 3696000
 Fax: 0800 3699000
 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
 www.versicherungsombudsmann.de

Wenn das Ombudsmannverfahren in Anspruch genommen wird, bleibt davon die Mglichkeit unberhrt, den Rechtsweg zu beschreiten.

§ 25 Welche der vorstehenden Bestimmungen knnen gendert werden?

Bedingungsanpassung

1. Ist eine Bestimmung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch hchststrichterliche Entscheidung oder durch bestandskrftigen Verwaltungsakt zum Beispiel bei der Bundesanstalt fr Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder der Kartellbehrde fr unwirksam erklrt worden, knnen wir diese nach § 164 VVG durch eine neue Regelung ersetzen. Voraussetzung ist, dass

- dies zur Fortfhrung des Vertrags notwendig ist, oder

- dass das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung fr eine Vertragspartei auch unter Bercksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Hrte darstellen wrde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels Ihre Belange angemessen bercksichtigt. Ein Ersatz durch eine neue Regelung ist auch mit Wirkung fr bestehende Vertrge mglich.

2. Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem Ihnen die neue Regelung und die hierfr mageblichen Grnde mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Beitrags- und Leistungsnderung

3. Wir sind nach § 163 VVG berechtigt, den vereinbarten Beitrag neu festzusetzen, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorbergehend und nicht voraussehbar gegenber den →Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags gendert hat,

- der nach den berichtigten →Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewhrleisten, und

- ein unabhngiger Treuhnder die →Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der vorhergehenden Punkte berprft und besttigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als

- die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und

- ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfgbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen htte erkennen mssen.

Die Mitwirkung des Treuhnders entfllt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehrde bedarf.

4. Sie knnen verlangen, dass anstelle einer Erhhung des Beitrags die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer beitragsfreien Versicherung sind wir unter den Voraussetzungen des Absatz 3 berechtigt, die Versicherungsleistung herabzusetzen

5. Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats nach unserer Mitteilung wirksam. Wir teilen Ihnen damit die Neufestsetzung oder Herabsetzung und die hierfr mageblichen Grnde mit.

§ 26 Was gilt bei eventuell eingeschlossenen Zusatzversicherungen?

Haben Sie eine Zusatzversicherung abgeschlossen, gelten zusätzlich die hierfür maßgebenden Versicherungsbedingungen. In jedem Fall ist sichergestellt, dass mehr als 50 Prozent des zu zahlenden Beitrags auf Ihre Altersvorsorge entfällt.

§ 27 Was bedeutet die AltZertG-Vorrangklausel?

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Besonderen Bedingungen für eventuell eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten nur dann, soweit sie den Regelungen des zertifizierten Altersvorsorgevertrages und den Vorschriften des AltZertG nicht widersprechen beziehungsweise diesen nicht entgegenstehen (maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersvorsorgevertrages geltende Fassung des AltZertG).

Anhang der AVB zur Berücksichtigung der Aufwendungen für Abschluss- und Vertriebskosten in unserer Bilanz

Mit dem Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen auf unserer Seite Aufwendungen für die Einrichtung des Versicherungsvertrages und für Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler. Die mit dem Abschluss verbundenen Aufwendungen berücksichtigen wir – ausgenommen Versicherungen gegen Einmalbeitrag - in Höhe der jeweils noch ausstehenden Beitragsforderungen in unserem Jahresabschluss. Hierfür wenden wir das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV), auch genannt Zillmerverfahren, an.

Hierbei werden bei der Berechnung der bilanziellen Deckungsrückstellung die maximal möglichen Beitragsteile zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen. Die maximal möglichen Beitragsteile sind diejenigen, die nicht für Leistungen im Versicherungsfall und Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen →Versicherungsperiode bestimmt sind sowie bei einer vereinbarten garantierten →Erlebensfallleistung diejenigen die zur Bildung der erhöhten Deckungsrückstellung benötigt werden. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der DeckRV auf 2,5 Prozent der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt. Dieses Verrechnungsverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung nur geringe Beträge zur Verfügung stehen, um diese dem →Anlagestock zuzuführen (vergleiche § 1 Absatz 1 der AVB) und entsprechend der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung in Anteilseinheiten der zugehörigen Investmentfonds umzurechnen. Das Zillmerverfahren hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungen aus Ihrem Versicherungsvertrag.

Dieser Hinweis dient ausschließlich der vertraglichen Klarstellung, da nur so eine Aktivierung zukünftiger, noch nicht fälliger Beträge in Höhe geleisteter, aber noch nicht getilgter Abschlussaufwendungen in unserem Jahresabschluss möglich ist. Die Klausel und die Aktivierung haben für Ihren Vertrag keine Auswirkung.

Besondere Bedingungen für die „MeinPlan Basisrente – die fondsgebundene Basis-Rente der LV 1871“ als Nettotarif

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner; für unser Versicherungsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung Anwendung.

Welche Abschluss- und Vertriebskosten entstehen bei Nettotarifen?

Abweichend zu Absatz 1 des Paragraphen „Wie werden die Kosten Ihres Vertrages verrechnet?“ der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung sowie, falls eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart ist, der Besonderen Bedingungen gilt Folgendes:

Auf unserer Seite entstehen Abschluss- und Vertriebskosten lediglich durch die Einrichtung des Vertrages. Hierzu zählen zum Beispiel die Kosten für die Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Diese Abschluss- und Vertriebskosten haben wir bereits pauschal bei der Bestimmung Ihres Beitrages berücksichtigt.

Darüber hinaus haben wir keine weiteren Abschluss- und Vertriebskosten in Ihren Beitrag eingerechnet. Insbesondere werden Provisions- oder Courtagezahlungen an den Vermittler bei der Beitragsbestimmung nicht berücksichtigt.

Eventuell anfallende Vergütungen für die Beratung oder Vermittlung des Vertrages wären zwischen Ihnen und dem Berater oder Vermittler zu vereinbaren.

Diese Besonderen Bedingungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hauptversicherung, die Sie abgeschlossen haben, eine Einheit.